



UWG-Melle e.V. · Matthias Pietsch · Lindath 21 · 49324 Melle-Mitte

An die
Bürgermeisterin der Stadt Melle
Frau Jutta Dettmann

**Unabhängige Wählergemeinschaft Melle e.V.
Stadtratsfraktion**

Matthias Pietsch (Fraktionsvorsitzender)
Lindath 21
49324 Melle-Mitte

Mobil 0177 6859871
matthias@pietsch-melle.de
www.uwgmelle.de

Dienstag, 23. November 2021

Änderungsantrag zu § 1 (1) und §2 (2) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Melle

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dettmann,

Die UWG-Fraktion stellt zur nächsten Sitzung des Rates der Stadt Melle folgenden Antrag:

§ 1 der Geschäftsordnung der Stadt Melle mit Stand vom 09.11.2016 soll im Absatz 1, sowie §2 Absatz 2 eindeutiger formuliert werden.

Begründung: Fristen werden im allg. im BGB geregelt. Siehe dazu auch
<https://de.wikipedia.org/wiki/Frist>

Bei den Ladungs- und Einreichungsfristen handelt es sich jedoch um eine Rückwärtsfrist.
Siehe dazu auch <http://www.juraexamen.info/die-zivilkomputation-von-rueckwaertsfristen/>

Diese sind nicht eindeutig zu verstehen und schwierig zu formulieren. Um hier künftig eine verständliche Eindeutigkeit herzustellen schlagen wir die Aufnahme eines geeigneten Beispiels vor, s.u.

§ 1 Tagesordnung

Hauptanschrift

Unabhängige Wählergemeinschaft Melle e.V.
Matthias Pietsch (Vereinsvorsitzender)
Lindath 21, 49324 Melle

Kontakt

kontakt@uwgmelle.de
www.uwgmelle.de
www.facebook.com/uwgmelle.de

Vereinsregister

VR 201486
Amtsgericht Osnabrück
Registergericht

(1) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass über Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren (§ 56 S. 1 NKomVG), mit denen durch Beschluss des Rates eine Entscheidung in der Sache (§ 7) herbeigeführt werden soll und die dem Bürgermeister **oder der Bürgermeisterin** spätestens acht Tage vor dem Tag der Sitzung zugegangen sind, in der Sitzung beraten und entschieden werden kann.

Beispiel für die Rückwärtsfrist: Tag der Sitzung ist Mittwoch, der 08.12. Acht Tage vor dem Sitzungstag ist Dienstag, der 30.11. Da es aber acht volle Tage sein müssen, endet bzw. beginnt die Frist am Montag, dem 29.11. um 23:59:59 Uhr. Der Antrag muss also vor Dienstag um 0 Uhr eingegangen sein. Wochenenden und Feiertage finden keine Berücksichtigung

Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann ein Antrag nach Satz 1 zunächst an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss zur Vorberatung weitergeleitet werden. In diesem Fall ist der Antrag bei der Aufstellung der Tagesordnung der auf die Sitzung des Ausschusses des Rates oder des Verwaltungsausschusses folgenden Sitzung des Rates entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2 Ladung zu den Sitzungen der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vom Bürgermeister geladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Anstelle der schriftlichen Einladung kann diese auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Zustimmung des Mitgliedes vorliegt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Enthält die Tagesordnung ausschließlich Punkte, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Regelungen der §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gelten entsprechend.

Beispiel für die Rückwärtsfrist: Tag der Sitzung ist Mittwoch, der 08.12. Die Frist von einer Woche endet bzw. beginnt am Mittwoch, dem 01.12. um 00:00:00 Uhr. Die Ladung muss also bis Dienstag, dem 30.11. 23:59:59 Uhr zugegangen sein. Wochenenden und Feiertage finden keine Berücksichtigung

Alternativ: Man wählt eine Formulierung wie in Absatz eins und spricht nicht von einer Woche, sondern von sieben bzw. drei Tagen vor der Sitzung.

Die Fristen werden gewahrt, wenn die Einladung nach Abs. 1 der jeweiligen Ratsfrau oder jeweiligen Ratsherrn fristgerecht zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

